

KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 23.07.2020

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	121
Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH; Wahl in den Aufsichtsrat	121
Bekanntmachung des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Oberpfalz – Versorgungsamt; Außensprechtage in Amberg	122
Errichtung einer Fischaufstiegsanlage einschließlich Strukturmaßnahmen an der Vils im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage "Vilswörth" auf den Grundstücken Fl.Nr.466/1 und 445, Gemarkung Vilshofen Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht	122
Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage "Kreuzermühle" am Hausener Bach in Allersburg Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht	125
Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Stau- und Triebwerksanlage "Kreuzermühle" am Hausener Bach auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 Gemarkung Allersburg Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht	127
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020	129
Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 13.07.2020	130

Bau- und Planungsausschusssitzung

am Montag, 27.07.2020, 15:00 Uhr, findet in der Turnhalle des Herzog-Christian-August-Gymnasiums in 92237 Sulzbach-Rosenberg, Dieselstraße 29, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung durch Landrat Richard Reisinger und OStD Dieter Meyer; Besichtigung des Wissenschaftstraktes im HCA-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg
- 2. Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern Theuern, Sanierung; Präsentation: Neugestaltung des großen Saales BA 2
- 3. Anfragen, Verschiedenes (Hoch- und Tiefbau)

B) Nichtöffentlicher Teil

11/13.07.2020

Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH; Wahl in den Aufsichtsrat

In der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH vom 30.06.2020 wurden in den Aufsichtsrat gewählt:

Frau Gabriele Donhauser (Stadträtin der Stadt Amberg) Frau Brigitte Netta (Stadträtin der Stadt Amberg)

Herr Josef Reindl (Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH ausgeschieden sind:

Herr Hans Koch Herr Rupert Natter Herr Dr. Karlheinz Neumeier

Amberg, 10.07.2020 Stadtbau Amberg GmbH gez.

Dipl.-Kfm. Maximilian Hahn

Geschäftsführer

Außensprechtage des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz - in Amberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Außensprechtage vorläufig bis einschließlich Dezember 2020 entfallen.

Die Absage erfolgt im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus.

Für einen besonderen bzw. dringlichen Auskunfts- und Beratungsbedarf bieten wir Ihnen unsere Telefonservicenummern (**Bundeselterngeld und Bayer. Familiengeld**) an:

Geburten vom 1. – 17. eines jeden Monats: 0941/7809 - 6125 oder - 6215 Geburten vom 18. – 31. eines jeden Monats: 0941/7809 - 6126 oder – 6101

Unser Beratungstelefon für das Bayer. Krippengeld: 0941/7809 - 6201

Gerne können Sie uns Ihre Anliegen per E-Mail (<u>poststelle.opf@zbfs.bayern.de</u>) oder per Fax (0941-7809/1304) übersenden.

Mit freundlichen Grüßen gez. Spangler Abteilungsleiter PG I – Familienleistungen

.....

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage einschließlich Strukturmaßnahmen an der Vils im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage "Vilswörth" auf den Grundstücken Fl.Nr.466/1 und 445, Gemarkung Vilshofen

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

Der Antragsteller hat am 08.06.2020 die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Vils in Vilswörth beantragt.

Das Errichten einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) stellt nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar und bedarf gem. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG angegebene Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen.

Merkmale der Errichtung der Fischaufstiegsanlage

Größe und Ausgestaltung:

Um die Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, ist beabsichtigt einen Fischaufstieg am Wehr in Form eines Beckenpasses zu erstellen, dessen Abmessungen so gewählt sind, dass diese für die vorhandenen Fischartenwie Barbe und auch Nerfling/Aland ausreichend groß sind. Die Länge des Fischaufstiegs beträgt ca. 108 m, die mittlere Gerinnebreite ca. 3,80 m und die lichte Beckenlänge 4,00 m. Im Bereich der Unterwasseranbindung wird eine deutliche Lockströmung aus dem Fischaufstieg erzeugt und somit die Auffindbarkeit der Aufstiegsanlage auch bei höheren Unterwasserständen der Vils sichergestellt. Die Anbindung des Ein- und Auslaufbereiches der Fischaufstiegshilfe erfolgt über eine leichte Anrampung mit Steinen (Neigung < 1:2), damit auch sohlennahe Wassertiere bzw. Fische den Aufstieg bzw. Abstieg nutzen können. Im Grundriss wurden die Steinriegelöffnungen im Aufstiegsgerinne so angeordnet, dass der Wasserstrom aus dem Schlitz nicht direkt auf den unterhalb liegenden Schlitz auftrifft und somit keine sog. Kurzschlussströmung ergibt. Die Grundrissgestaltung entspricht demnach den Anforderungen nach DWA Merkblatt DWA- M 509.

Die Sohle des Aufstiegs ist außerdem mit einem durchgängigen Sohlsubstrat mit einer Stärke von ca. 30 cm versehen, damit sohlennahe Wasserlebewesen den Aufstieg ebenfalls nutzen können.

Aufgrund der Anordnung beträgt die lichte Fließlauflänge im Becken deutlich über 4 m und weist dabei eine Sohlbreite von über 3,00 m auf. Die Anlage ist für die größte vorkommende Fischart Barbe (70 cm) ausgelegt. Alle anderen Fische sind ebenfalls berücksichtigt. Der Beckensprung beträgt ca. 10-11 cm und die Dotation bei W 30 beträgt mind. 600 l/s.

Im Fischaufstieg sind zudem 4 Ruhebecken vorgesehen (lichte Beckenlänge > 5,5 m, Wassertiefe ca. 1,00 m).

Über eine Öffnung im Wehrschütz (Größe 75/11 cm, b/h) werden zusätzlich 50 l/s in die Ausleitungsstrecke abgeführt, so dass insgesamt eine Wassermenge von 650 l/s in der ca. 370 m langen Ausleitungsstrecke zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Wiedereinleitung bzw. der Mündung weist die Vils einen großen Abflussquerschnitt auf. Die Ausströmung aus der Ausleitungsstrecke steht in Konkurrenz zur Ausströmung aus dem Mühlkanal. Insbesondere bei Volllastbetrieb dürfte sich für die Fische eine deutliche Lockströmung in den Unterwasserkanal hinein ausbilden. Die Auffindbarkeit wird daher nur durch den Einbau einer so genannten Lockstromdüse möglich sein.

Die Lockstromdüse besteht aus einer Öffnung in Buhnenbauwerk am Auslauf der Ausleitungsstrecke. Bei Abflussmengen im Unterwasserkanal von Q30 = 3,6 m3/s bis QA= 9,70 m3/s sollen die Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke sowie die Passierbarkeit durch den Schlitz gewährleistet werden. Der Höhenunterschied in der Buhnenöffnung beträgt ca. 8 bis 10 cm und ist somit frei durchschwimmbar für alle vorkommenden Fischarten. In der Ausleitungsstrecke und somit in der Buhnenöffnung ist ein Abfluss von 650 l/s vorhanden.

Technische Daten des Beckenpasses:

Wassermenge	600l/s
Gesamtlänge	Ca. 108 m
Mittlere Gerinnebreite:	ca3,30 m
Lichte Beckenlänge:	4.00 m

Wassertiefe:	Mind. 0,60 m
Neigung:	Ca. 1:44
Beckensprung:	10-11 cm (maximal)
Schlitzweite	72 cm
Leistungsdichte	Max. 85 W/m³ (maximal)

In der Ausleitungsstrecke, ab der Wehranlage bis zur Mündung des Unterwasserkanals, werden außerdem verschiedene Strukturmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die Anordnung von verschiedenen kleineren Leitbuhnen aus natürlichen Steinen ergeben sich zusätzliche Ruhezonen, Möglichkeiten zur Bildung von Sand und Kiesbänken, Flachwasserzonen und ein mäanderndes Fließbild mit unterschiedlichen Fließtiefen und Fließbreiten in der Ausleitungsstecke. Das gesamte Fließbild und die Strukturvielfalt in der Ausleitungsstrecke werden dadurch wesentlich verbessert.

Zusätzlich wird zur besseren Auffindbarkeit der Ausleitungsstrecke und der Fischaufstiegsanlage an der Wehranlage, im Zusammenflussbereich ein sog. Leitbuhne angeordnet werden. Diese bewirkt, dass die Lockströmung im Bereich des Altarmzuflusses besser ausgeprägt wird und somit die Auffindbarkeit der vorhandenen Fischaufstiegsanlage wesentlich verbessert wird.

Die Ausführung der Leitbuhne erfolgt in naturnaher Bauweise in Form von Spornen mit Kiesanfüllung zur Gewährleistung der Dichtheit und zur Schaffung von möglichen Kiesbänken, Wurzelstöcken und Störsteinen. Die Oberkante der Buhne befindet sich nur leicht über dem Niedrigwasserstand der Vils, so dass die Buhnenkonstruktion kein Hochwasserhindernis darstellt.

Mit der Anordnung von Strukturmaßnahmen in der ca. 370 m langen Ausleitungsstecke wird mit der vorgeschlagenen Mindestwassermenge von insgesamt mindestens 650 l/s die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage gewährleistet und zudem der ökologische Zustand der Vils durch die geplanten verschiedenen Strukturmaßnahmen deutlich verbessert.

Der derzeit sehr unstrukturierte Altwasserbereich wird dadurch erstmalig wieder einer wertvollen Lebensraumentwicklung, nicht nur für Fische zugeführt.

Der Fischaufstieg wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/1, Gemarkung Vilshofen, errichtet und die Strukturmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.nr. 445, Gemarkung Vilshofen, die beide im Eigentum des Freistaates Bayern stehen.

Standortprüfung:

- Das Vorhaben befindet sich in einem **Natura-2000**-Gebiet (FFH-Gebiet "Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab" (B DE6537371).
- Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg" (LSG-00125.01)
- Das Vorhaben befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils.

Sonstige sensible Bereiche im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG werden durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage nicht betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

Es wird die Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage beantragt. Hierdurch soll die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt werden.

Negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Auch Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes durch die Errichtung des Fischaufstiegs sind nicht zu erkennen.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen die Festsetzungen der Überschwemmungsgebietsverordnung.

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete nach Nr. 2.3.1, 2.3.4 und 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Die geplante Errichtung des Fischaufstiegs hat für diese Gebiete allerdings keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 21.07.2020 Landratsamt Amberg-Sulzbach gez. Laura Hofmann Regierungsrätin

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage "Kreuzermühle" am Hausener Bach in Allersburg Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Der Betreiber hat am 21.06.2018 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage am Hausener Bach in Allersburg beantragt, die bereits seit 1591 besteht.

Der Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage ist mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, und 4 WHG und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Betreiber hat ausdrücklich eine Bewilligung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UPVG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Betriebs der Wasserkraftanlage "Kreuzermühle" am Hausener Bach 1.1 Größe und Ausgestaltung:

Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die seit 1591 besteht und folgende wesentliche Bestandteile hat:

- ✓ eine Wehranlage mit zwei Entlastungsschützen und Obergrabenzulauf
- ✓ Triebwerksanlage mit einer Ossberger Durchström-Turbine, Typ SH 311 g und folgendem Schluckvermögen: 350 l/s
- ✓ 40 m langem Oberwasserkanal, ca. 45 m langem Unterwasserkanal, Anlagenfallhöhe: 2,10 m, Feinrechenanlage mit 15 mm Stababstand
- √ 370 m lange Ausleitungsstrecke

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten:

Am Oberlauf des Hausener Baches befindet sich in Malsbach eine weitere Wasserkraftanlage. Durch die Fortführung der bisherigen Nutzung des Triebwerkes Kreuzermühle gibt es jedoch keine negative Summenwirkung, da die Anlage seit 1591 besteht und nun auch ein Umgehungsbach an der Anlage errichtet werden wird, der die Durchgängigkeit des Gewässers an dieser Stelle sicherstellt.

1.3 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz:

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage werden keine Abfälle erzeugt. Es fallen lediglich Abfälle in Form von Treibgut an, das, soweit es sich um gewässerunschädliches, organisches Treibgut, wie z.B. Laub, Wasserpflanzen, Holz handelt, in das Unterwasser eingebracht werden kann.

Gewässerfremde Stoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

2. Standort des Vorhabens:

2.1 Nutzungskriterien

Die Wasserkraftanlage besteht seit 1591 und liegt in Allersburg. Sie wurde mehrmals umgebaut. Zuletzt wurde 1991 eine Ossberger Trubine eingebaut.

Die Wehranlage mit Zulauf zum Obergraben befindet sich auf den Fl. Nrn. 390, 390/1 und teilweise auf Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg. Der Einlauf mit Rechenfeld, die Entlastung und das Krafthaus befinden sich auf Fl. Nr. 390 und Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg. Der Unterwasserkanal liegt auf Fl. Nr. 390/2 und der restliche Altbachbereich auf Fl. Nr. 390 und Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg.

Die Ausbauwassermenge beträgt 350 l/s und die maximale Turbinenausbauleistung insgesamt 6 kW.

2.2 Schutzkriterien

Vom Vorhaben werden keine in Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete betroffen.

3. Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch den Weiterbetrieb der seit 1591 bestehenden Wasserkraftanlage Kreuzermühle keine neuen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 21.07.2020 gez. Laura Hofmann Regierungsrätin

Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Stau- und Triebwerksanlage "Kreuzermühle" am Hausener Bach auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 Gemarkung Allersburg Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

Der Betreiber hat am 21.06.2018 die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) zur Herstellung der Durchgängigkeit am Hausener Bach beantragt.

Das Errichten einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) stellt nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar und bedarf gem. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG angegebene Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen.

Merkmale der Errichtung der Fischaufstiegsanlage

Größe und Ausgestaltung:

Um die Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, ist beabsichtigt einen Fischaufstieg an der vorhandenen Ausleitungsschwelle in Form eines naturnahen Beckenpasses zu erstellen. Er zweigt vom Hausener Bach oberhalb des Triebwerkskanals von Westen ab um den vorhandenen Altbach anzubinden. Er hat eine Länge von ca. 20 m, eine Sohlbreite von zwischen 0,90 und 1,50 m und eine Wassertiefe zwischen 20 und 30 cm und wird mit einer Wassermenge von 50 l/ s beschickt.

In der Ausleitungsstrecke (Altbach) werden Störsteine zur Förderung der Fließdynamik und zur Erhöhung der Wassertiefe geschaffen. Am Zusammenfluss von Altbach und Unterwasserkanal wird eine Lockbuhne angeordnet. Im Bereich der Verrohrung des Altbaches wird die Mindestwassermenge von 50 l/s in das mittlere Rohr gebündelt und der Wasserstand im Rohr durch Einbau von Störsteinen/Querriegeln nach dem Rohrberiech angehoben, so dass eine ausreichende Wassertiefe im Bereich der Rohrleitung vorhanden ist.

Technische Daten des Beckenpasses:

Wassermenge	Mindestens 50l/s
Achslänge	ca. 18 – 20 m
Lichte Beckenlänge:	ca. 1,60 – 2,00 m
Wassertiefe:	ca. 0,20 bis 0,30 m
Beckensprünge:	ca. 10 cm
Sohlbreite:	ca. 0,90 – 1,50 m
Höhenunterschied OW – UW:	ca. 1 m

Standortprüfung:

Vom Vorhaben werden keine sensiblen Bereiche im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

Es wird die Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage beantragt. Hierdurch soll die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt werden.

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind, so dass diesbezüglich auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 21.07.2020 Landratsamt Amberg-Sulzbach gez. Laura Hofmann Regierungsrätin

.....

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 395.100,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 422.500,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 267.600,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 von 123 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.175,6098 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 104.200,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 123 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 847,1545 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Illschwang, 17.07.2020 Schulverband Illschwang gez. Brigitte Bachmann Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 07.07.2020, Az.: 43-941.01, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 17.07.2020 Schulverband Illschwang gez. Bachmann Vorsitzende

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 13.07.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz– BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBI I S. 440) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG -) vom 23.Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBI. S. 34) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des

Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011) und durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.09.2011 (RABI. Nr. 10 vom 15.09.2011) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil "Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen" (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl herausgenommen. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Campingpark und Zelthotel Kastl" und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil "Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen" (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der FI-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl. Die Hereinnahmefläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1:5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1:25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 13.07.2020 Landkreis Amberg-Sulzbach gez. Richard Reisinger, Landrat

Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Anlagen

Lageplan "Anlage 1 zur Verordnung vom 13.07.2020" (M 1:2.500)

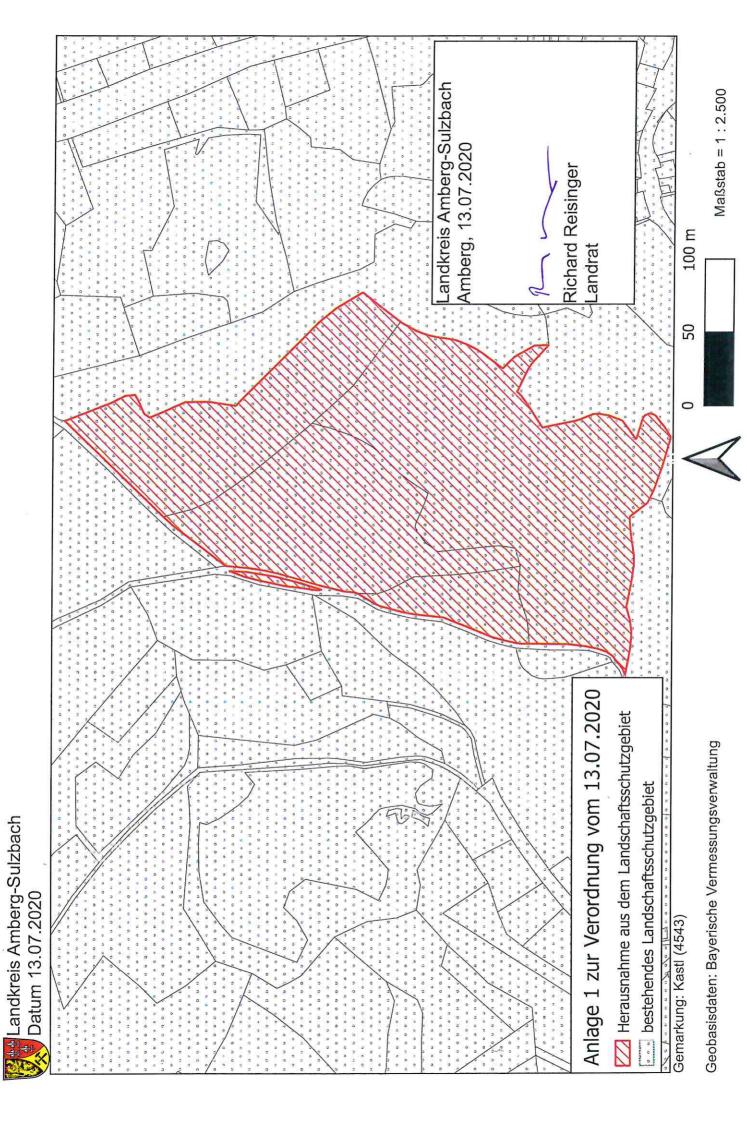
Lageplan "Anlage 2 zur Verordnung vom 13.07.2020" (M 1:25.000)

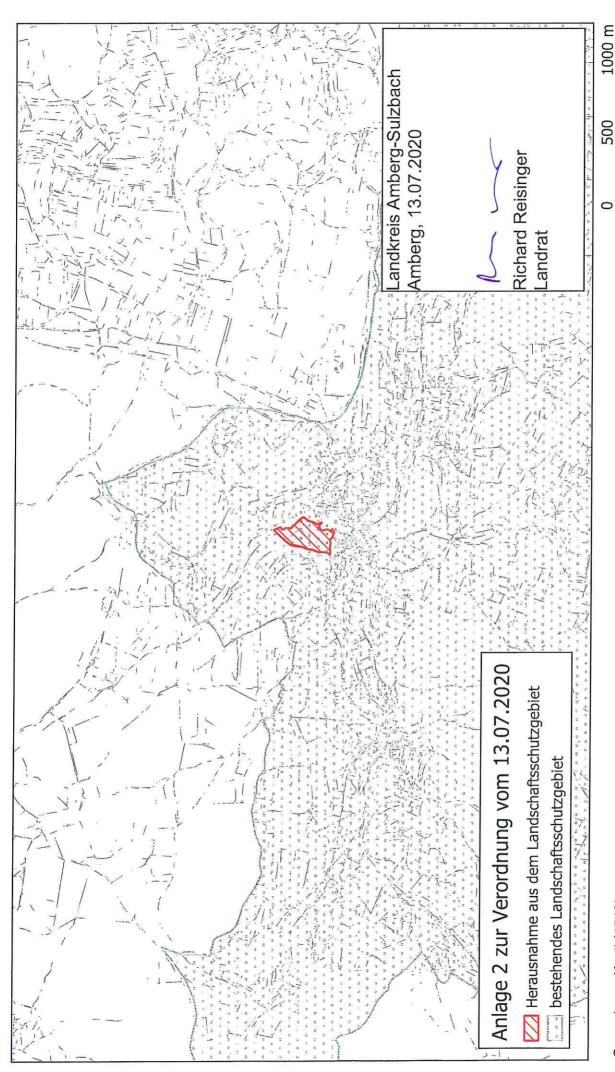
Lageplan "Anlage 3 zur Verordnung vom 13.07.2020" (M 1:5.000)

Lageplan "Anlage 4 zur Verordnung vom 13.07.2020" (M 1:25.000)

Lageplan "Anlage 5 zur Verordnung vom 13.07.2020" (M 1:25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf., geschützter Landschaftsteil "Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen" vom 13.07.2020





Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

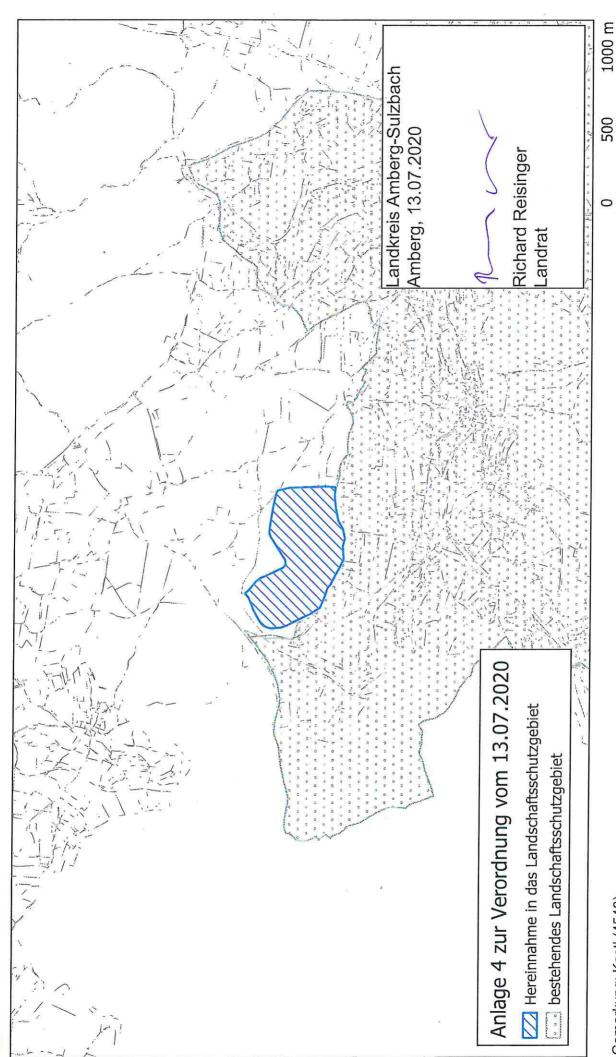
Maßstab = 1:25.000

Landkreis Amberg-Sulzbach

Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

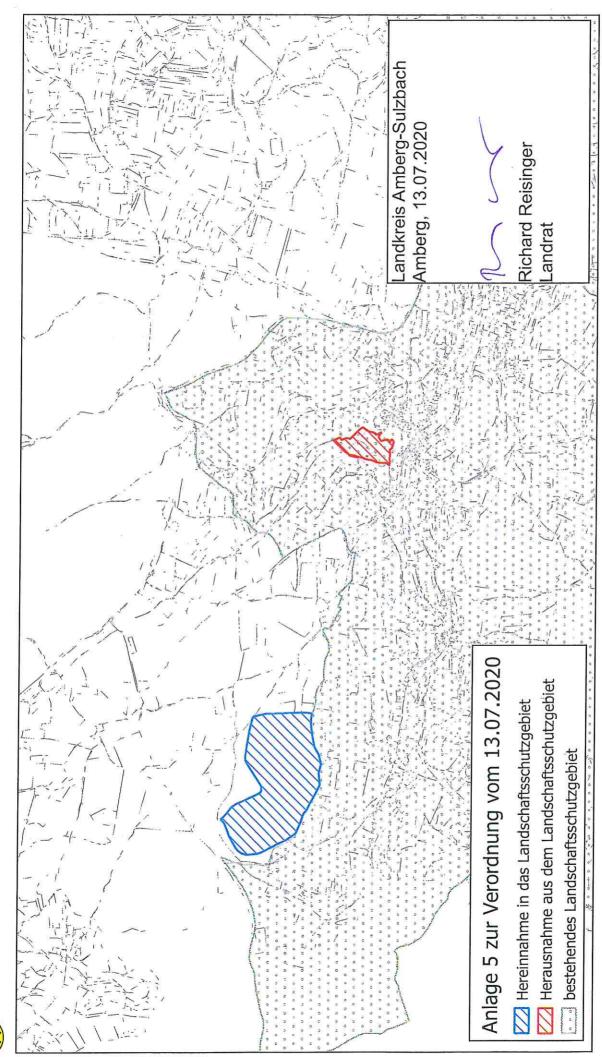
Maßstab = 1:5.000



Gemarkung: Kastl (4543) Geobasisdaten: Raverische Vermossunge

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab = 1:25.000



Gemarkung: Kastl (4543) Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

1000 m

500

Maßstab = 1:25.000